

Gewalt unter Schülern - rechtl. Mittel???

Beitrag von „Finchen“ vom 16. Februar 2006 00:38

Die beschränkte Deliktfähigkeit beginnt zwar auf dem Papier mit sieben Jahren aber in der Realität findet sich so gut wie kein Fall in dem ein so junges Kind zivilrechtlich belangt wurde. Das sind dann wirklich meistens Klagen gegen die Eltern bzw. Aufsichtspersonen.

Zivilrechtlich dürfte an sich der Tatbestand der §§ 823I und §823 II erfüllt sein. Allerdings könnte es an der Zurechnungsfähigkeit des Kindes als Verursacher der unerlaubten Handlung fehlen. Denn es gilt in jedem Fall: Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

Dies müßte der Schädiger auch darlegen und beweisen. Kurz und vereinfacht er müßte vor Gericht sagen: Ich bin so unreif, das ich nicht wußte was ich da tue. Und genau damit wird er mit ziemlich großer Sicherheit durchkommen.